

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Oktober 2016¹ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport wird wie folgt geändert:

Art. 4a Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

Der automatisierte Austausch von Daten ist zulässig:

- a. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a–e, i und j und der zentralen Adressdatenbank des BASPO, zum Zweck der Adressierung und der Aktualisierung der Adressen;
- b. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a–e, i und j und dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem, zum Zweck der Rechnungsstellung.
- c. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a und e und dem Informationssystem zum Betrieb der Gebäude und Anlagen, zum Zweck der Organisation und Durchführung von Kursen, Trainings, Ausbildungen und Lagern.

Art. 22 und 27

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

¹ SR 415.11

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr